

Elterninformation

Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr 2019/20 - Erfüllung der Besuchspflicht bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater

Sehr geehrte Eltern!

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Sie haben bei Ihrer Wohnsitzgemeinde gemeldet, dass Ihr Kind im Kinderbetreuungsjahr 2019/20 ausschließlich von einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut wird (Punkt 2 des Formulars „Meldung betreffend verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr 2019/20“), das Betreuungsausmaß muss dabei mindestens 20 Wochenstunden betragen.

Auf Grund einer Änderung des Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes muss die Wohnsitzgemeinde diese Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterleiten. In diesem Zusammenhang ist die Erhebung des Sprachstandes Ihres Kindes erforderlich.

- Wird ein Sprachförderbedarf Ihres Kindes in der Bildungssprache Deutsch festgestellt, muss die Bezirksverwaltungsbehörde die ausschließliche Betreuung des Kindes bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater mit Bescheid untersagen. Ihr Kind muss in diesem Fall eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung, z.B. einen Kindergarten, besuchen.
- Wird kein Sprachförderbedarf festgestellt, muss Ihr Kind keinen Kindergarten besuchen und kann ausschließlich von einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut werden, in diesem Fall erhalten Sie keinen Bescheid.

Die Feststellung, ob Ihr Kind einen Sprachförderbedarf hat, kann entweder kostenlos durch die FachberaterInnen „Frühe Sprachförderung“ der Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen oder von Ihnen durch einen anderen entsprechenden Nachweis belegt werden.

Für die weitere Abklärung des Ablaufs und weitere Informationen wird ersucht, sich mit der Fachberatung „Frühe Sprachförderung“ in Verbindung zu setzen:

Katinka Kranz, MA

Abteilung 6 – Referat Kinderbildung und -betreuung

Pädagogische Qualitätsentwicklung

Stempfergasse 1, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-2186

Mobil: 0676/86662186

Mail: katinka.kranz@stmk.gv.at bzw. kin@stmk.gv.at

Es wird in Ihrem eigenen Interesse um rasche Kontaktaufnahme gebeten.